

II

§ 27 Nr. 1 der Zulassungsordnung erhält folgende Fassung:

- „1. Die §§ 17, 18, 24 gelten nicht für
- a) die erste Zulassung von Ärzten, die auf Seiten des Deutschen Reiches oder seiner Verbündeten am Weltkriege teilgenommen haben und seit dem Tage ihrer Approbation mindestens ein Jahr lang ärztlich tätig gewesen sind, sowie eine wiederholte Zulassung solcher Ärzte, wenn sie ihre erste Zulassung vor dem 1. September 1933 aufgegeben hatten und vor diesem Tage wieder in ein Arztregister eingetragen waren;
  - b) die erste Zulassung von Ärzten, die nach ihrer Approbation und vor dem 30. Januar 1933 der S. S., der S. A. oder dem Stahlhelm angehört und sich um die nationale Erhebung Verdienste erworben haben. Voraussetzung ist, daß die Ärzte seit dem Tage ihrer Approbation mindestens ein Jahr lang ärztlich tätig gewesen sind. Über das Vorliegen von Verdiensten ist der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands gutachtlich zu hören;
  - c) die erste Zulassung von Ärzten, die vor dem 1. Oktober 1921 approbiert sind und ihre ärztliche Tätigkeit nicht oder nur vorübergehend unterbrochen haben.

Sind die in a bis c genannten Ärzte niedergelassen, so können sie nur am Orte ihrer Niederlassung zugelassen werden.“

III

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. September 1933.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung  
Dr. Krohn

**Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.**

**Vom 29. September 1933.**

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird verordnet, was folgt:

I.

Zu § 4 Abs. 2: Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 finden nur auf solche Beamte Anwendung, die nach dem 31. Mai 1932 in den Ruhestand getreten sind. Wird die Entziehung des Ruhegeldes ausgesprochen, so gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3.

Zu § 16: Ein Härteausgleich kann ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn ein Rechtsanspruch auf Bezüge oder Übergangsgelder nicht besteht. Dies gilt auch für die vor Erlass dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen.

II.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind beim Vollzug der Zweiten Durchführungsverordnung vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233) in der Fassung der Verordnungen vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 458) und vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 678) entsprechend anzuwenden.

Berlin, den 29. September 1933.

Der Reichsminister des Innern  
Frick

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

**Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft.**

**Vom 30. September 1933.**

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Zur Erleichterung der Nachzahlungspflicht, die das Volksverratsgesetz vorsieht, kann der Steuerpflichtige entweder die im § 2 oder die im § 3 bezeichnete Vergünstigung verlangen.

§ 2

(1) Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß zu wenig gezahlte Steuern, die die im § 7 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 des Volksverratsgesetzes bezeichneten Werte (Vermögen, Ertrag, Einkommen, Umsatz) treffen, nur insoweit nacherhoben werden, als sie auf die Zeit seit dem 1. Januar 1930 entfallen.

(2) Bei Steuerpflichtigen, deren Steuerabschnitt für die Einkommensteuer oder für die Körperschaftsteuer nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, tritt insoweit, als es sich um zu wenig gezahlte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder sonstige Steuern vom Einkommen oder vom Ertrag (zum Beispiel: Gewerbeertragsteuer oder Kirchensteuer) handelt, an die Stelle des im Absatz 1 bezeichneten Stichtags der Anfang desjenigen Steuerabschnitts, der im Kalenderjahr 1930 geendet hat.

### § 3

(1) Ein Steuerpflichtiger, der die im § 2 vorgesehene Vergünstigung nicht in Anspruch nimmt, kann verlangen, daß das Finanzamt einen Pauschbetrag festsetzt, durch dessen Entrichtung der Steuerpflichtige seiner Nachzahlungspflicht (§ 7 Absatz 2 Satz 1 des Volksverratgesetzes) einschließlich der Zinspflicht (§ 7 Absatz 2 Satz 3 des Volksverratgesetzes) genügt.

(2) Der Pauschbetrag darf nicht höher sein als vierzig vom Hundert des Werts, den das angezeigte Vermögen, für das Steuern verkürzt worden sind, bei Beginn des 1. Juni 1933 gehabt hat. Diesen Wert und den Pauschbetrag setzt das Finanzamt (ohne Mitwirkung des Steuerausschusses) fest. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

### § 4

(1) Das Finanzamt hat bei der Festsetzung des Pauschbetrags nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Die Zahlungen dürfen nicht dazu führen, daß der Steuerpflichtige wirtschaftlich zum Erliegen kommt oder gezwungen ist, seinen Betrieb in sachlich nicht gerechtfertigter Weise einzuschränken.

(2) Das Finanzamt kann in den Fällen des § 2 und des § 3 Stundung und Teilzahlungen bewilligen.

### § 5

Der Steuerpflichtige kann den Steuerbetrag, den er nach § 7 Absatz 2 des Volksverratgesetzes oder nach § 2 oder § 3 dieser Verordnung zu entrichten hat, nach den folgenden Vorschriften ablösen:

1. Das Finanzamt setzt (ohne Mitwirkung des Steuerausschusses) den Betrag fest, den der Steuerpflichtige nach § 7 Absatz 2 des Volksverratgesetzes oder nach § 2 oder § 3 dieser Verordnung zu entrichten hat. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

2. Die Nachzahlungspflicht (einschließlich der Zinspflicht) kann dadurch abgelöst werden, daß dem Reich geeignete ausländische Wertpapiere oder geeignete Deutsche Auslandsbonds im Werte desjenigen Betrags abgeliefert und übereignet werden, den das Finanzamt Ziffer 1 gemäß festgesetzt hat.

3. Welche Gattungen ausländischer Wertpapiere oder Deutscher Auslandsbonds zur Ablieferung an das Reich geeignet sind (ablieferungsfähige Stücke), bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

4. Der Wert, zu dem das Reich ablieferungsfähige Stücke annimmt (Annahmewert), wird nach dem letzten Börsenkurs errechnet, der im Inland vor der Ablieferung festgestellt worden ist. Ist dieser Kurs höher als der letzte Börsenkurs, der vor dem 30. September 1933 im Inland festgestellt worden ist, so gilt der letzte vor dem 30. September 1933 im Inland festgestellte Börsenkurs. Für ablieferungsfähige Stücke, bei denen es an einem solchen Börsenkurs fehlt, wird der Annahmewert vom Reichsminister der Finanzen bestimmt.

5. Den Zeitraum, innerhalb dessen ablieferungsfähige Stücke dem Reich abgeliefert und übereignet werden können, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

### § 6

(1) Zahlungen, die auf Pauschbeträge geleistet werden, fließen ausschließlich dem Reich zu. Ablieferungsfähige Stücke, die dem Reich abgeliefert und übereignet werden, verbleiben dem Reich.

(2) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts können hinsichtlich der Zahlungen, die auf Pauschbeträge geleistet werden, und hinsichtlich der ablieferungsfähigen Stücke, die dem Reich abgeliefert und übereignet werden, Ansprüche gegen das Reich nicht erheben.

### § 7

Von der Anzeigepflicht nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1, § 1 Absatz 2 und § 2 des Volksverratgesetzes sind ausgenommen:

1. Ansprüche aus einem mit einer ausländischen Versicherungsunternehmung abgeschlossenen Versicherungsvertrag, wenn der Versicherungsunternehmung der Geschäftsbetrieb im Inland

erlaubt ist, sie im Inland einen Hauptbevollmächtigten bestellt hat und der Versicherungsvertrag nach seinem Wortlaut und dem Willen der Vertragsschließenden zum inländischen Versicherungsbestand der Versicherungsunternehmung gehört;

2. Ansprüche aus Darlehen, die eine Versicherungsunternehmung einem Versicherungsnehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz oder den Ort der Leitung hat, auf die Versicherungspolice gewährt hat.

Berlin, 30. September 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung  
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung des Staatssekretärs  
Dr. Heinke

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung  
Dr. Schlegelberger

### Zweite Verordnung zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft. Vom 1. Oktober 1933.

Seit heute sind die Maßnahmen abgeschlossen, die in den Gesetzen vom 7. und 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 188, 217) für die Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft vorgesehen und bis zum 30. September 1933 befristet waren.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 22. April 1933 verordne ich daher folgendes:

Jeder Rechtsanwalt und Patentanwalt, der auf Grund der Gesetze vom 7. und 22. April 1933 in seinem Beruf verblieben ist, bleibt nicht nur im vollen Genuß seiner Berufsrechte, sondern hat auch Anspruch auf die Achtung, die ihm als Angehörigen seiner Standesgemeinschaft zukommt.

Kein Rechtsanwalt oder Patentanwalt darf in der gesetzmäßigen Ausübung seines Berufes gehindert oder beeinträchtigt werden.

Berlin, den 1. Oktober 1933.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

# ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom  
Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes-  
und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Auffuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 *R.M.*, Behördenvorzugspreis 6 *R.M.*; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 *R.M.*, Behördenvorzugspreis 7,60 *R.M.*; Halblederband 14 *R.M.*, Behördenvorzugspreis 12 *R.M.* (Postgebühren für 1 Stück 40 *Rpf.*). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postcheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *R.M.*, für Teil II = 1,80 *R.M.* Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidenbaum 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achteitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelauenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.